



# Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

## Änderung vom [Datum]

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 13 Abs. 1<sup>ter</sup>*

<sup>1ter</sup> Wer sich zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 anmeldet und noch keinen Führerausweis einer der erwähnten Kategorien besitzt, muss nachweisen, dass er oder sie den Kurs über Verkehrskunde (Art. 18) besucht hat.

*Art. 18 Abs. 2 und 6*

<sup>2</sup> Der Kurs über Verkehrskunde darf frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden.

<sup>6</sup> Die Kantone kontrollieren im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007<sup>2</sup> die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel. Sie können diese Tätigkeit an Dritte delegieren.

*Art. 151q* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Januar 2026

Wer einen Lernfahr- oder einen Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben will und die Prüfung der Basistheorie bestanden, den Kurs über Verkehrskunde aber nicht besucht hat, muss bei der Anmeldung zur

<sup>1</sup> SR 741.51

<sup>2</sup> SR 741.522

praktischen Führerprüfung den Besuch des Kurses über Verkehrskunde nachweisen, sofern er oder sie nicht davon befreit ist.

II

Die Anhänge 11 und 12 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang 11*  
(Art. 13 und 21)

## **Nachweis der theoretischen Kenntnisse**

### *Ziff. II 1.2*

#### *1.2 der Fahrzeugführer:*

- 1.2.1 Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre;
- 1.2.2 Bedeutung der Aufmerksamkeit und der Verhaltensweisen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern;
- 1.2.3 Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung in Bezug auf Verkehrssituationen, insbesondere die Reaktionszeit, die Änderungen im Verhalten des Fahrzeugführers unter der Einwirkung von Alkohol, Betäubungs- und Arzneimitteln, sowie die Auswirkungen von Erregungs- und Ermüdungszuständen;
- 1.2.4 Regeln für die umweltfreundliche Benützung des Fahrzeugs (umweltschonendes und verbrauchsarmes Fahren, Lärmvermeidung), insbesondere:
  - Verwenden des höchstmöglichen Ganges;
  - frühzeitiges Hochschalten;
  - Motor wo immer möglich abschalten (v.a. vor Bahnschranken und Ampeln);
  - Kenntnis der Schubabschaltung.

*Anhang 12*  
(Art. 22)**Praktische Führerprüfung**

*Ziff. I Bst. a, b, f und g*

Zur praktischen Führerprüfung werden zugelassen:

- a. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorie A, die
  1. einen gültigen Lernfahrausweis der Kategorie A besitzen; und
  2. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;
- b. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorie B, die
  1. einen gültigen Lernfahrausweis der Kategorie B besitzen; und
  2. den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen, wenn sie ihn vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erworben haben (Art. 22);
- f. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie A1, die
  1. einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 besitzen; und
  2. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;
- g. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie B1, die einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie B1 besitzen;